

# Wie steht es um das neue Bürgerrechtsgesetz?

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **8 (1952)**

Heft 7-8

PDF erstellt am: **20.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-846372>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Wie steht es um das neue Bürgerrechtsgesetz?

In der allgemeinen Diskussion um das neue Gesetz über Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechtes interessierten von Anfang an vor allem die Artikel, welche die Schweizerin, die einen Ausländer heiratet, betreffen. Mit Recht, denn das neue Gesetz wird die bisher für diese Frauen geltenden Bestimmungen von Grund auf ändern.

Bisher verlor die Schweizerin, die einen Ausländer heiratete, ihr angestammtes Bürgerrecht unweigerlich, es sei denn, dass sie dasjenige ihres Ehemannes nicht erwerben konnte. Die verworrenen politischen Zustände im Europa der Kriegs- und Nachkriegszeit brachten viele solcher ehemaliger Schweizerinnen in schwierige, oft tragische Situationen. Eine Neuregelung drängte sich auf. Einmütig standen alle Frauenverbände, ungeachtet ihrer verschiedenen Richtungen, dafür ein, dass die Schweizerin, die sich mit einem Ausländer verheiratet, ihr Bürgerrecht behalten soll, auch dann, wenn sie dasjenige ihres Ehemannes erwirbt.

Dieser absoluten Forderung wollte unsere Regierung zwar keine Gesetzeskraft verleihen, doch trug sie ihr weitgehend Rechnung, indem sie ihre Zustimmung zum Prinzip der Option gab. Damit soll die Schweizerin, die einen Ausländer heiratet, das Recht haben, eine Erklärung abzugeben, wonach sie ihr angestammtes Bürgerrecht zu behalten wünscht, auch dann, wenn ihr das Bürgerrecht ihres Ehemannes verliehen wird. Sowohl National- wie Ständerat haben diesem Optionsrecht zugestimmt, hingegen hat der Ständerat in der März-Session dem Vorschlag des Nationalrates, für die Abgabe dieser Erklärung sei der Frau die Frist von einem Jahr nach der Trauung einzuräumen, seine Zustimmung verweigert. Ebenso widersetzte er sich der vom Nationalrat angenommenen Bestimmung, das Gesetz solle wenigstens für die nach dem 1. Mai 1942 geschlossenen Ehen rückwirkende Kraft haben.

Während der Juni-Session hat der Nationalrat diese beiden strittigen Punkte nochmals erörtert. Er hielt an der Frist von einem Jahr zur Abgabe der Erklärung auf Beibehalt des Schweizerbürgerrechtes fest. Die Forderung nach Rückwirkung des Optionsrechtes hielt er ebenfalls aufrecht, wenn auch die frühere Fassung geändert wurde. Er schlägt heute vor, dass alle ehemaligen Schweizerinnen, wann immer auch sie ihr Schweizerbürgerrecht durch Heirat mit einem Ausländer verloren haben, rückgebürgert werden können, sofern sie mit der Heimat verbunden geblieben sind.

Wieder hat der Ständerat das Wort. Er wird diese beiden Punkte wahrscheinlich in der Herbst-Session diskutieren. Hoffen wir, dass auch er begreifen wird, dass der Entscheid des Nationalrates ganz dem Geist entspricht, von dem unser neues Bürgerrechtsgesetz getragen wird.

HC. BSF